Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8638 — Shell Midstream Partners/Crestwood Permian Basin Holdings/Crestwood Permian Basin)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 305/12)

1. Am 8. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Shell Midstream Partners (Shell Midstream, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Royal Dutch Shell plc (Shell, Vereinigtes Königreich),

— Crestwood Permian Basin Holdings (Vereinigte Staaten), kontrolliert von First Reserve Management LP (First Reserve, Kaimaninseln), und Crestwood Equity Partners LP (Crestwood, Vereinigte Staaten),

— Crestwood Permian Basin LLC (Vereinigte Staaten), kontrolliert von Crestwood Permian Basin Holdings.

Shell Midstream übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Crestwood Permian Basin. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Shell ist eine weltweit tätige Gruppe von Energie- und Erdölunternehmen und an den Börsen in London, Amsterdam und New York notiert.

— Crestwood Permian Basin Holdings ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das von First Reserve und Crestwood, dem bisherigen Alleineigentümer von Crestwood Permian Basin, kontrolliert wird;

— Crestwood Permian Basin wurde als Eigentümer und für den Bau und Betrieb eines Erdgas-Sammelsystems im Permian Basin im westlichen Teil der Vereinigten Staaten gegründet und bietet Leistungen in den Bereichen Sammlung, Dehydratisierung, Verdichtung und Handhabung von Flüssigkeiten an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8638 — Shell Midstream Partners/Crestwood Permian Basin Holdings/Crestwood Permian Basin

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.